



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat E I 7
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Berlin, 11. März 2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)
Aktenzeichen: E I 7 – 41013-2/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Deutscher Mühlen e.V. (VDM) nimmt als Repräsentant der deutschen Mühlenwirtschaft zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts Stellung.

1. Antragsfrist in 2014

Wir begrüßen die Verlängerung der Antragsfrist zur Begrenzung der EEG-Umlage bis zum 30. September 2014 für das Antragsjahr 2015. Gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 sollen dem Antrag noch weitere Unterlagen beigelegt werden. Hierbei befürworten wir, dass ein Fehlen dieser zusätzlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages, nicht zur Fristversäumnis führt.

2. Nachträgliche Rücknahme des Begrenzungsbescheides

Wir kritisieren das in § 43a neu eingefügte Verwaltungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit der nachträglichen Rücknahme des Begrenzungsbescheides durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Von der BAFA genehmigte und dem Unternehmen bereits zugesandte Begrenzungsbescheide müssen gültig sein. Für die Betriebe ist die Planungssicherheit unbedingt herzustellen. Es ist nicht nachvollziehbar, den in § 48 Abs. 2 und 3 VwVfG zu Grunde liegenden Vertrauensschutzgesichtspunkt hier auszuklammern. Die Begründung zu dieser Vorgehensweise ist nicht stichhaltig bzw. fehlt ganz.

3. *Betretungsbefugnis der BAFA*

Wir beanstanden die in § 43a Absatz 2 dargelegte Betretungsbefugnis der Bediensteten des BAFA zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen einer Begrenzung der EEG-Umlage, auch gegen den Willen des Eigentümers oder Betriebsinhabers. Der Begrenzungsbescheid wird nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erteilt. Eine Überprüfung im Betrieb durch Bedienstete der BAFA ist daher unverhältnismäßig, da fehlende oder unvollständige Unterlagen auf anderem Wege als im Rahmen einer Vor-Ort-Überprüfung beigebracht werden können.

4. *Fehlende Regelungen: Eigenstromerzeugung und -verbrauch*

Im vorliegenden Referentenentwurf fehlt eine Regelung zur Beteiligung des Eigenverbrauchs an der EEG-Umlage. Wir fordern im Rahmen des Vertrauensschutzes, alle bestehenden Anlagen zur Eigenstromerzeugung von der geplanten Mindestumlage auszunehmen.

5. *Fehlende Regelungen: Besondere Ausgleichsregelung*

Der Entwurf zum EEG enthält noch keine Kriterien für die Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregelung (§ 41). Zur Klarstellung der in § 40 Satz 2 Nr.1 des Entwurfes genannten Voraussetzung halten wir es für angezeigt, zumindest in der Begründung den Hinweis aufzunehmen, dass hier jede Abwanderung in das Ausland, also auch in andere EU-Mitgliedsstaaten gemeint ist.

Auch die Verlagerung von Produktionsstätten in EU-Staaten ist mit zusätzlichen Transporten nach Deutschland verbunden. Dies würde zusammen mit dem Einsatz von weniger umweltfreundlicher Energie an Standorten außerhalb Deutschlands zu einem erhöhten Ausstoß von Klimagasen führen. In der Summe würden sich deutliche „Carbon Leakage Effekte“ ergeben, unabhängig davon, ob das Unternehmen in einen EU-Mitgliedsstaat oder in ein Drittland abwandert.

Darum fordern wir, energieintensive Mühlenbetriebe auch weiterhin unter die besondere Ausgleichsregelung zu fassen, also in den Katalog der privilegierten Unternehmen des noch zu erstellenden § 40 S.1 aufzunehmen. Denn Mühlen sind stromintensive Unternehmen. Der Anteil ihrer Stromkosten an der Bruttowertschöpfung beträgt bis zu 35 Prozent und übertrifft das Kriterium der besonderen Ausgleichsregelung also bei weitem. Bei den öffentlichen Diskussionen zum EEG wurden Beispiele aus Branchen der Ernährungsindustrie aufgeführt, die Leiharbeiter beschäftigen, um den Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung auf über 14 Prozent zu erhöhen, um von der besonderen Ausgleichsregelung zu profitieren. Wir distanzieren uns deutlich von dieser Praxis. In den hoch technisierten, arbeitsexensiven Mühlenbetrieben werden eigene, spezialisierte Arbeitskräfte und keine Leiharbeiter beschäftigt.

Es ist weiterhin zu beachten, dass die Mühlen niedrige Margen im wettbewerbsintensiven Umfeld erwirtschaften. Der Wettbewerbsnachteil, der durch einen eventuellen Wegfall der besonderen Ausgleichsregelung entstehen würde, kann von den Unternehmen nicht kompensiert, insbesondere nicht über höhere Preise am Markt realisiert werden. Das hätte zur Folge, dass die Betriebe negative Betriebsergebnisse schreiben würden. Sollten die Stromkosten für die Unternehmen weiter steigen, ist zu befürchten, dass ganze Produktionsketten, von der Getreidezulieferung über die Vermahlung bis zum Backen und Frosten, komplett ins Ausland verlagert werden.

Getreide, Mehl und Brot bilden die Grundlage für die Ernährung der Bevölkerung. Unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit ist eine flächendeckende regionale und umweltfreundliche Versorgung mit Getreideprodukten sicher zu stellen. Die deutschen Mühlen haben gerade in den vergangenen Jahren in effiziente und ressourcenschonende Technik investiert, drohende Standortverlagerungen würden diese Investitionen zunichtemachen.

Daher begrüßen wir eine sachgerechte Lösung, die es allen stromintensiven Unternehmen ermöglicht, die Belastungen im Rahmen der Förderung erneuerbarer Energien zu minimieren. Die von uns befürchteten Standortverlagerungen, die Abwanderung ganzer Prozessketten sowie die daraus resultierenden indirekten Emissionen klimarelevanter Gase und weiterer negativer Umweltauswirkungen dürfen bei der Würdigung dieses Sachverhaltes nicht außer Acht gelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Verband Deutscher Mühlen e. V.

gez. Dr. Peter Haarbeck
Geschäftsführer